

## Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Anwendung des Arbeitsgesetzes auf bestimmte Betriebsarten

ArGV 5

Art. 3

Artikel 3

# Anwendung des Arbeitsgesetzes auf bestimmte Betriebsarten

(Art. 2 Abs. 3 und 4 Abs. 3 ArG)

<sup>1</sup> In Betrieben mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion ist das Arbeitsgesetz anwendbar auf Jugendliche in der beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG) (berufliche Grundbildung).

<sup>2</sup> In Familienbetrieben ist das Arbeitsgesetz auf jugendliche Familienangehörige anwendbar, sofern diese gemeinsam mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschäftigt werden.

## Absatz 1

Artikel 2 Absatz 3 ArG hält fest, dass auf Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion, die Lernende ausbilden, einzelne Bestimmungen des Gesetzes durch Verordnung als anwendbar erklärt werden können, soweit dies zum Schutz der Lernenden notwendig ist. Von dieser Kompetenz wird in Absatz 1 Gebrauch gemacht und festgelegt, dass das Arbeitsgesetz in diesen Betrieben auf Jugendliche in der beruflichen Grundbildung anwendbar ist. Zum Begriff «Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion» kann auf Artikel 6 ArGV 1 verwiesen werden.

## Absatz 2

Diese Bestimmung legt fest, dass das Arbeitsgesetz in Familienbetrieben auf jugendliche Familienangehörige anwendbar ist, sofern diese gemeinsam mit anderen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden (vgl. auch den Kommentar zu Art. 4 ArG). So ist bspw. für den jugendlichen Sohn des Arbeitgebers das Arbeitsgesetz anwendbar, wenn daneben noch weitere Personen, die nicht Familienmitglieder im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 ArG sind, beschäftigt werden. Wenn es sich demgegenüber um einen reinen Familienbetrieb (z.B. Betriebsinhaber, Ehegattin, Töchter und Söhne) handelt, so gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes auch für die jugendlichen Personen nicht.